

**von Marval'sche Stiftung;
Verwendung der Stiftungserträge des Jahres 2025 und Bildung einer freien Rücklage;
Fortführung des Inneren Darlehens**

Sachverhalt:

Der Ehrenbürger der Gemeinde Nordheim, **Herr Kurt von Marval**, hat die Gemeinde per Testament mit einem Vermächtnis aus landwirtschaftlichem Grundbesitz und Geldvermögen bedacht.

Auf dieser Grundlage wurde durch **Gemeinderatsbeschluss vom 8. Mai 1981** die **von Marval'sche Stiftung** als **nicht rechtsfähige, rechtlich unselbständige Stiftung** errichtet.

Stiftungszweck ist die Unterstützung der Gemeinde Nordheim bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben – insbesondere in den Bereichen **Kultur, Soziales und Erziehung** – sowie die Förderung der **Nordheimer Landwirte** durch bevorzugte Verpachtung der landwirtschaftlichen Flächen und Weinberge (§ 1 Stiftungssatzung, Juli 1981).

Vorläufige Jahresrechnung 2025

Für das Jahr 2025 wird derzeit von einem verwendbaren Ertrag in Höhe von **18.636,07 EUR** ausgegangen. Der endgültige Jahresabschluss der Stiftung erfolgt zu gg. Zeit zusammen mit dem Abschluss des kommunalen Kernhaushaltes für das Jahr 2025.

Das Finanzvermögen der Stiftung belief sich zum **Stichtag 31.12.2025** auf **685.294,00 EUR**.

Verwendung des Ertrages 2025

Der Stiftungsrat hat in seiner Sitzung am 23. Juli 2026 über die Verwendung des Stiftungsertrages beraten und schlägt folgendes vor:

- **Geldgeschenke an Schüler mit überdurchschnittlichen Leistungen**
Schüler der Kurt-von-Marval-Schule erhalten weiterhin Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 200,00 EUR.
- **Finanzielle Beteiligung an einem Schülercoach**
Die von Marval'sche Stiftung beteiligt sich weiterhin zu 50 % an den Kosten für eine geringfügig Beschäftigte Kraft (Schülercoach) im Schuljahr 2026/2027.
- **Förderung einer Aufenthaltsfläche für die Klassen 5 und 6 der Kurt-von-Marval-Schule**
Der grundsätzlichen Förderung des Projekts zur Gestaltung einer Aufenthaltsfläche für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 der Kurt-von-Marval-Schule wird zugestimmt.

Die Mittelverwendung erfolgt ausschließlich aus den erwirtschafteten Erträgen der Stiftung. Das Grundstockvermögen bleibt unberührt.

Bildung einer freien Rücklage

Die Stiftung erzielte im Geschäftsjahr 2025 **Erträge aus der Vermögensverwaltung**, die eine Zuführung zu einer freien Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO ermöglichen. Auf Grundlage der als Anlage beigefügten Berechnung kann eine freie Rücklage in Höhe von bis zu **9.270,00 EUR** gebildet werden. Die Bildung einer freien Rücklage dient dem langfristigen Vermögenserhalt, dem Inflationsausgleich sowie der nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit der Stiftung.

Der Stiftungsrat hat daher die Bildung einer freien Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO in Höhe von **9.270,00 EUR** aus den Erträgen des Geschäftsjahres 2025 beschlossen.

Fortführung des Inneren Darlehens und der Verzinsung

Der Stiftungsrat hat festgestellt, dass das Geldvermögen der Stiftung weiterhin als inneres Darlehen der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. Die Verzinsung beträgt unverändert **2,0 % p. a.**; das entspricht einer angemessenen sowie marktgerechten Verzinsung vergleichbarer sicherheitsorientierter Kapitalanlagen. Der Stiftungsrat hat die Fortführung des inneren Darlehen befürwortet, da dieses der dauerhaften Erhaltung des Grundstockvermögens dient und derzeit keine wirtschaftlichen Gründe für eine Rückführung bestehen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die vorläufige Jahresrechnung 2025 mit einem verwendbaren Ertrag in Höhe von **18.636,07 EUR** zur Kenntnis. Die endgültige Jahresrechnung erfolgt nach Abschluss des Kernhaushalts.
2. Der Gemeinderat bestätigt die vom Stiftungsrat beschlossenen Maßnahmen zur Verwendung der Stiftungserträge:
 - Geldgeschenke an Schüler mit überdurchschnittlichen Leistungen (200 EUR)
 - Übernahme einer 50%-Beteiligung an den Kosten eines Schülercoach im Schuljahr 2026/2027
 - Grundsätzliche Förderung der Gestaltung einer Aufenthaltsfläche für die Klassen 5 und 6 der Kurt-von-Marval Schule
3. Der Gemeinderat stimmt der Bildung einer freien Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO zu und beschließt die Zuführung eines Betrags von **9.270 EUR** aus den Erträgen des Jahres 2025.
4. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass das Innere Darlehen der Stiftung an die Gemeinde fortgeführt wird. Die Verzinsung des inneren Darlehens bleibt unverändert bei 2 %.

Anlagen:

1. Vorläufige Jahresrechnung 2025
2. Berechnung der freien Rücklage für 2025

Sachbearbeitung	Saskia Lück	24.07.2026
geprüft/freigegeben	BM Schiek	09.09.2026